

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 17.03.2005**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NRW. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Coesfeld verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Im März am Sonntag der Veranstaltung "Blumenfrühling" zum Frühlingsbeginn
- Im April/Mai am Sonntag der Veranstaltung "Automeile" - ohne den Ortsteil Lette
- Im Juni am Sonntag der Johanni-Kirmes-Lette - für den Ortsteil Lette
- Im September am Sonntag der Veranstaltung "Kartoffelmarkt" - für den Ortsteil Lette
- Im September am Sonntag der Kreuzerhöhungskirmes – ohne den Ortsteil Lette
- Im Oktober am Sonntag nach dem Ursula-Markt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30. 10. 2001 außer Kraft.

**Stadt Coesfeld
als örtliche Ordnungsbehörde**